

Besteuerung nach dem Aufwand – eine interessante Alternative

Private Clients



Ausländische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz niederlassen, können sich für die Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) entscheiden. Dieses Steuersystem eröffnet attraktive Planungsmöglichkeiten, die in diesem Factsheet erläutert werden.

Konzept der Pauschalbesteuerung

Im Falle einer Pauschalbesteuerung werden die Steuern nicht basierend auf dem weltweiten Einkommen und Vermögen berechnet, sondern die im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten werden als Bemessungsgrundlage herangezogen. Damit entfällt eine Deklaration des effektiven weltweiten Einkommens und Vermögens in der jährlichen Steuererklärung. Sobald die Steuerbemessungsgrundlage, wie unten erläutert, festgelegt wurde, unterliegt sie den gewöhnlichen Steuersätzen. Dies kann zu einer sehr attraktiven Besteuerung führen.

Voraussetzungen der Pauschalbesteuerung

Eine Pauschalbesteuerung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Kein Schweizer Bürgerrecht
- Erstmalige Wohnsitznahme in der Schweiz oder nach einer Abwesenheit von mindestens zehn Jahren
- Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Bei verheirateten Paaren müssen beide Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllen.

Bestimmung der Einkommenspauschale

Die Einkommenspauschale ermittelt sich nach folgenden Grundsätzen:

- Für Steuerzahler mit eigenem Haushalt: das Siebenfache der jährlichen Mietausgaben oder des Mietwerts ihres Hauptwohnsitzes in der Schweiz.
- Für alle anderen Steuerzahler: das Dreifache des Betrags für Unterkunft und Verpflegung.

- Auf Bundesebene gilt ein Mindestansatz von CHF 400,000. Die Kantone haben ebenfalls einen Mindestansatz festzulegen, wobei die Höhe in ihrem eigenen Ermessen liegt.

Diese individuelle Steuerbemessungsgrundlage unterliegt den am Wohnort geltenden Steuersätzen. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage und der entsprechenden Steuerbelastung unterliegt in der Regel einem individuellen Entscheid der zuständigen Steuerbehörden.

Kontrollrechnung

Die sich daraus ergebende Steuerlast ist Gegenstand einer Kontrollrechnung im Rahmen der jährlichen Steuererklärung: Die auf der vereinbarten Einkommenspauschale berechnete Steuer muss mindestens der Steuer entsprechen, die zu zahlen ist für

- (i) Einkünfte aus schweizerischen Quellen (insbesondere aus inländischen Immobilien, beweglichem Kapitalvermögen, Renten oder Lizenzgebühren) sowie
- (ii) ausländische Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens in Anspruch nimmt.

Bestimmung der Vermögenspauschale

Alle Kantone müssen auch Vermögenssteuern von nach dem Aufwand besteuerten Personen erheben. Die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer unterliegt dem kantonalen Recht und ist meist ein Vielfaches der vereinbarten Einkommenspauschale. Die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer unterliegt den gewöhnlichen Steuersätzen der Vermögenssteuer. Die Kontrollrechnung ist auch auf die Vermögenssteuer anzuwenden (relevant sind die Schweizer

Vermögenswerte, d.h. insbesondere Schweizer Immobilien und Aktien Schweizer Gesellschaften).

Kantone ohne Pauschalbesteuerung

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel Landschaft, Basel Stadt, Schaffhausen und Zürich haben das System der Pauschalbesteuerung abgeschafft. Diese Abschaffung bezieht sich allerdings lediglich auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Für die Zwecke der direkten Bundessteuer bleibt die Pauschalbesteuerung auch in diesen Kantonen möglich.

Ausüben einer Erwerbstätigkeit

Mit der schweizerischen Pauschalbesteuerung vereinbar sind die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland sowie die Verwaltung des Privatvermögens. Ebenfalls zulässig ist – zumindest in einem bestimmten Ausmass – die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungsrates von in der Schweiz ansässigen Unternehmen.

Schweizer Sozialversicherungen

Als in der Schweiz ansässige Personen sind die Pauschalsteuerpflichtigen grundsätzlich dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstellt und unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen für Nichterwerbstätige. Der jährliche Beitrag wird aufgrund des Vermögens und der vereinbarten Pauschale ermittelt und führt zu einer maximalen jährlichen Beitragslast von ca. CHF 24,800 pro Person.

Wohnsitznahme

EU/EFTA-Bürger ohne Erwerbstätigkeit erhalten in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie verfügen über ausreichend finanzielle Mittel, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden.
- Sie verfügen über einen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken (inkl. Unfall) abdeckt.

Drittstaatenangehörige (Steuerpflichtige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten) ohne Erwerbstätigkeit können unter folgenden Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten:

a) Nicht-EU/EFTA-Bürger älter 55 Jahre

- Sie haben besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz.
- Sie verzichten auf jegliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Ausland.
- Sie verfügen über ausreichend finanzielle Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und den ihrer begleitenden Familienmitglieder.
- Sie verfügen über einen Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken (inkl. Unfall) abdeckt.

b) Übrige nicht-EU/EFTA-Bürger

Steuerzahler aus Drittländern, welche jünger als 55 Jahre sind oder keine engen Beziehungen zur Schweiz haben, können nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn „steuerliche bzw. fiskalische Interessen“ dies rechtfertigen. Dabei setzen die Kantone Mindeststeuerzahlungen zwischen CHF 250,000 bis CHF 1 Million voraus.

Wie können wir Sie unterstützen?

KPMG's Private Client Team verfügt über jahrelange Erfahrung in der Beratung internationaler Kunden. Wir analysieren Ihre persönliche Situation, um Ihnen eine aus steuerlicher Perspektive massgeschneiderte Lösung zu präsentieren. Neben langjähriger Erfahrung profitieren wir von ausgezeichneten Beziehungen zu den lokalen Steuerbehörden.

Private Client Team

Das Private Client Team von KPMG besteht in der Schweiz aus rund 40 Steuerberatern, Anwälten und Buchhaltern. Der multidisziplinäre Ansatz von KPMG ermöglicht individuell angepasste Lösungen in steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen aus einer Hand. Zudem profitieren Sie vom weltumspannenden Netzwerk von KPMG, welches uns ermöglicht, komplexe Themen aus einer globalen Perspektive unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Trends anzugehen.

Kontakte

Hugues Salomé

Leiter Private Clients
Partner, Genf

+41 58 249 37 75
hsalome@kpmg.com

Markus Vogel

Leiter Tax & Legal Zentralschweiz
Partner, Zug

+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Philipp Zünd

Private Clients
Director, Zürich und Zug

+41 58 249 59 76
pzuend@kpmg.com

Oliver Blank

Private Clients
Director, Zug

+41 58 249 49 71
oblank@kpmg.com

[kpmg.ch/privateclients](https://www.kpmg.ch/privateclients)

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2021 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.